

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 9 Merz 1801.

Viertes Quartal.

Den 18 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 9. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft an den Vollz. Rath, betreffend den Verkauf des Domaine zu Lucens Distr. Wilden.)

In Erwägung aber, daß das Schloßgebäude mit seinem kleinen Umfang, welches einzeln um 4000 Fr. geschätzt und nicht mehr als 5000 Fr. darauf geboten worden ist, der Nation künftig, es sey zu Magazinen, Gefängnissen oder andern Anstalten sehr wichtig und nützlich seyn könnte, wünschte der G. R. solches von dem Gesamtverkauf ausnehmen zu können. Sie, S. B. R. werden deswegen eingeladen, mit den höchsten Ersteigern sogleich unterhandeln zu lassen, auf welche Weise und um welchen Preis dieser erste Artikel von dem Verkauf ausgenommen und abgezogen werden könnte? Falls hierüber ein billiger Vergleich getroffen werden könnte, wäre der G. R. geneigt, den übrigen Gesamtverkauf zu ratificiren, als worüber er dann nach dem von Ihnen erwartenden Berichte einen endlichen Entschluss fassen wird.

Die Diskussion über die Form der Cassationen wird fortgesetzt; das Gutachten der Commission (S. dasselbe S. 1084) und die Anträge ihrer Mehrheit sowohl als ihrer Minderheit werden verworfen und dagegen beschlossen, den Gesetzworschlag, der den obersten Gerichtshof zum Oberappellationsgericht umschafft (S. denselben S. 743), in neue Berathung zu nehmen. Die Civilgesetzgebungs-Commission wird, darüber ein neues Gutachten zu erstatten, aufgefodert.

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Commission wird in Berathung und hernach angenommen:

S. Gesetzgeber! Die erste Pflicht bey Freveln und Vergehen ist, dem Beschädigten einen verhältnismäßigen Ersatz zu verschaffen. Dieses Sie ehrende Gefühl

war der Beweggrund des Ihrer Criminalcommission ertheilten Auftrags, Bericht zu erstatten: Wie die von dem S. Emanuel Krebs von Ruggisberg, dem größtlich mißhandelten Johann Hoh von Hausen schuldige Entschädigung zugesichert werden könne? Diesem Auftrag zufolge hat Ihre Criminalcommission die Ehre, Ihnen folgenden Bericht zu erstatten:

Bei Anlaß des von Ihnen verworfenen Strafmilderungsvorschlags, haben Sie bereits gesehen: Wie Em. Krebs ohne die geringste Veranlassung unversehnlich mit thierischer Wuth dem Hoh ein Aug ausgeschlagen hat; wie Krebs bis auf den Punkt der Ueberweisung auf frechem Lügner der That beharrte; auf sein desinitives Eingeständniß aber unterm 18. Augustm. 1798 von dem hiesigen Cantonsgericht, nebst sechsjähriger Schellenwerkstrafe, zur Bezahlung aller Kosten und Ersatzes gegen den Hoh verurtheilt wurde.

In Civilfällen wird nach hiesiger gesetzlicher Uebung das Schmerzgeld und der Schadensersatz durch den gewohnten Moderationsrichter regiert; in Criminalfällen aber ehemals gewöhnlich von dem tägl. Rath, dessen Stelle in dieser Beziehung nun das Cantonsgericht vertritt. Dieses geschah aber, wo nicht immer, doch gewöhnlich auf die Forderung des Beschädigten nach bloß summarischer Vertheidigung des Frevelers.

Hätte der Hoh, gebürtig aus dem C. Zürich, diese Uebung gekannt, so würde er sogleich nach dem Strafurtheil seine Forderung für Schmerzen und Ersatz dem hiesigen Cantonsgericht eingegeben, das Cantonsgericht dann durch Bestimmung der dahierigen Summe sein Urtheil completirt, und also dem Hoh einen liquiden Forderungstitel zugefertigt haben. Allein der Cantonsfremde Hoh, der hiesigen Formen unkundig und vielleicht durch tröthhafte Aeußerungen geschreckt, bliebe seit No. 1798 mit seinem verlorenen Auge passiv und

ungetröstet, daher er in seiner hilflosen Lage um so leichter zu jenem auf Schrauben gesetzten, Ihnen bereits bekannten Begnadigungs-, und Vergleichsprojekt zu bewegen war.

Die dabei ausbedungene Begnadigung ist von Ihnen B. G. verworfen worden; aber dem so unschuldig mißhandelten Hoz soll nichtsdestoweniger Genugthuung geleistet werden; dies war, B. G. Ihr gerechter Wille.

Unter dem hiesigen geprüften, beeidigten und patentirten Advocatencorps ist nicht Einer, der es sich nicht zum officio nobili seines Berufs rechnet, Unglücklichen, insbesondere durch die Regierung empfohlenen, in dergleichen Fällen die Hand gratis zu bieten, um ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Das geseklichste, schnellste und sicherste Mittel, dem verstümmelten Hoz wenigstens für die Zukunft einen verhältnismäßigen Ersatz zuzusichern, ist also dieses: Daß dem Hoz entweder von dem Volkz. Rath, loco des ehemaligen täglichen Rathes, oder durch das Cant. Gericht, loco der ehemaligen deutschen Appellationskammer, ein tüchtiger Anwalt pro Deo zugeordnet werde, der dann ohne Anstand dem Hoz, 1) das unentgeltliche Armenrecht, 2) die Schadensbestimmung und 3) Bezahlungssicherung aus des Krebs bereits verfallenen Muttergut und der Anwartschaft seiner väterlichen Notherbbschaft auf dem Pfade der Geseze zu verschaffen wissen wird.

Der erste Gedanke der Criminalcommission war, dem Volkz. Rath zu dem End eine bereits abgefaßte Einladung zugehen zu lassen; einige Bedenken bey näherer Ueberlegung veranlaßt sie aber, Ihnen anzurathen, dem Volkz. Rath bloß dieses Gutachten, wie es in mehreren Fällen geschehen ist, abschriftlich zu übersenden.

Die Finanzcommission berichtet über das Begehren der Gemeinde Chateau d'Oex, die für einen zu Gunsten ihres Armenguts gemachten Verkauf, Befreyung von der Einregistrirungsgebühr wünscht. — Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt.

Der Antrag eines Mitglieds zu Rücknahm des Gesezes, welches die Vollziehung bevollmächtigt, den austretenden Ordensgeistlichen statt der Pensionen, Aussteuer zu ertheilen, wird in Berathung genommen, (S. denselben S. 1108) und hernach an die Unterrichtscommission gewiesen, die über die Einrichtung jener Pensionen, zugleich ein Gutachten vorlegen soll.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung genommen:

B. Besizer! In das Begehren der Gemeinde

Grandson im Et. Leman, abzwecend auf Verbehaltung oder Entschädigung ihrer vormaligen Ohngeldgerechtigkeit, kann der gesetzgebende Rath nicht eintreten, indem, wie solches am 11. Christm. 1799, und seither öfter erklärt worden ist, dergleichen Gerechtigkeiten mit der dießmaligen Verfassung unverträglich sind.

Was dann aber die von dieser Gemeinde Grandson in der nemlichen Petition angebrachte Wiedereinführung ihrer gehabten Zollgerechtigkeit oder dafür zu leistende Entschädniß anbetrifft; so findet der gesetzgebende Rath erforderlich, vornehmung eines Entscheids, noch mehrere Erkundigung darüber einzuziehen; und hat demnach folgende Botschaft an den Volkz. Rath aberlassen.

B o t s c h a f t.

B. Volkz. Rätthe! Die Gemeindegamner von Grandson im Leman, stellt dem gesetzgebenden Rath vor, daß sie schon von Altem her, in dem Besitze einer Zollgerechtigkeit sich befinde, genannt: le Péage de l'Arnon, wegen welcher Gerechtigkeit aber ihr nicht nur die Abrichtung eines jährlichen Grundzinses von 62 Fr. 2 Els. in Geld, sondern auch noch die Unterhaltung einer Strecke der dortigen Landstraße obliege; daß aber diese Zollstatt, laut Directorial-Beschluß vom 26. Hornung 1799, schon aufgehoben worden, um eine neue Zollstatt zu Gunsten des Staats, in Provence zu errichten.

Gegen diese Aufhebung ihrer Zollgerechtigkeit beschwert sich die Gemeinde Grandson, und bittet, entweder um Wiedereinführung ihrer Zollstatt, da die Verlegung derselben auf Provence noch nicht Platz gehabt habe, oder aber um billige Entschädniß für diese Gerechtigkeit, die ihr jährlich zwischen 80 und 100 Fr. eingetragen, und für welche sie erst noch im letzten Jahre den schuldigen Bodenzins bezahlt habe.

Bevor aber der gesetzgebende Rath in dieses Begehren eintreten will, wünschte er von Ihnen B. Volkz. Rätthe, zu vernehmen, was für eine Bewandniß es mit den Partikular-Zollgerechtigkeiten überhaupt habe? Ob nicht der Bezug dieser Zölle ihren vorherigen Besitzern ungestört überlassen, ja sogar die von den vormaligen Regierungen mit den eint. und andern dieser Besizer eingegangenen Pachtaccorde, fortgesetzt worden seyen? und welches die allfälligen besondern Gründe seyen, die das Volkz. Directorium mögen bewogen haben, die Zollgerechtigkeit der Gemeinde Grandson unentgeltlich aufzuheben?

Ueber diese Fragen erwartet der gesetzgebende Rath baldige Auskunft, und ladet Sie B. Volkz. Rätthe

ein, ihre bestimmte Antwort mit den nöthig findenden Bemerkungen zu begleiten.

Die angetragene Botschaft wegen der Pölle wird angenommen. Ueber das das Weinohmgeld betreffende Begehren, erklärt der Rath, nicht eintreten zu können.

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzgebungscommission wird in Berathung und der Antrag desselben angenommen.

Ulrich Huber von Oberwyl Cant. Baden, 41 Jahre alt und ledigen Standes, diente als Papierergesell in der Papiermühle zu Bremgarten. Er entwendete während seiner Dienstzeit seinem Meister Lumpen, die er durch ein 12jähriges Kind seinem Vater, Jakob Huser, zutragen ließ und dann das Geld dafür durch das Kind erhielt. Das Kind ist sowohl durch sein Alter als daß es nur die Befehle seines Vaters befolgte, von aller Schuld entladen; hingegen ist sich zu verwundern, daß das Bezirksgericht Bremgarten dem Jakob Huser nur als einem simplen Gezeug 2 Fragen vorlegte, allieweil derselbe durch seinen selbstdeponirten öftern Lumpenverkehr durch sein Kind mit dem dienenden Papierergesell, einen nicht geringen Verdacht von wissentlicher Heblercy auf sich geladen hatte.

Ob der Ulrich Huber nur Einmal seinem Meister Lumpen entwendet und dem Huser durch sein Kind überliefert habe? ist nicht im Keinen; der Vater und das Kind behaupten mehrere, der Inquisit beharrte aber auf der Betheuerung nur Einmal. Indessen ist der Schaden, wenn man auch auf mehreremal rechnet, auf höher nicht als 4 Schweizerfranken würdiget. Das Verhalten des Hubers bey der Instruktion der Prozedur zeigte nichts weniger als Vereuung seines Fehlers, sondern vielmehr einen äußerst argen Charakter an. Nicht nur läugnete er hartnäckig die That bis er am Ende durch die Confrontation mit dem Kind Huser zum Geständniß gebracht ward, sondern er suchte durch wiederholte treulose Vorgeben die That auf seinen eigenen schuldlosen Bruder zu wälzen.

Statt zu einer achtjährigen Kettenstraffe nach Maßgabe des 170. Art. des peincl. Gesetzes, verurtheilte das Bezirksgericht Bremgarten unterm letztabgewichenen 2. Sept. diesen Hausdieb zu einer zweijährigen Kettenstraffe. Kaum hatte der Huber seine Straffe angetreten, so bewarb er sich durch eine vom 29. Sept. datirte, an den B. Statthalter des Cantons Baden gerichtete Bittschrift, um Milderung derselben, worauf der Vollz. Rath Ihnen B. G. unterm 4. Okt. vor- schlug, des Hubers Kettenstraffe in eine Eingränzung

in seine Gemeinde unter specieller Aufsicht der dasigen Behörden zu verwandeln. Der Vollz. Rath gründete diesen Vorschlag auf folgende 2 Data: Erstlich auf den kleinen Werth des Gestohlenen — dieß hat seine prozedürliche Richtigkeit; zweitens auf das aufrichtige Geständniß und die Reue des Verurtheilten — diese Angabe scheint hingegen Ihrer Commission eine bloß aus der Luft gegriffene *pia fictio* zu seyn, wenigstens zeuget die Prozedur das gerade Gegentheil.

Damals ward auf den beyliegenden Vortrag unsers Collegen Schwends der Vollz. Rath eingeladen, der Gesetzgebung Berichte über des Hubers Lebenswandel, sein Betragen in der Gefangenschaft und das in seiner Bittschrift vorgegebene Magenweh mitzutheilen. Das Resultat dieser Berichtsziehungen ist nun dieses, daß der B. Unterstatthalter von Bremgarten deklariert, bey dem beständigen Luständern des Hubers könne man keine Auskunft über seinen bisherigen Lebenswandel geben; und die Municipalität Oberwyl (woher er sich Bürger sagt) will nichts weder von ihm noch von seinem Bürgerrecht wissen.

Medizinische Zeugnisse von dem Zustand des Hubers hat der Vollz. Rath keine angeschossen; wohl aber bezeugt der Vollz. Rath in seiner letztern Botschaft, daß der Huber zufolge medizinischer Zeugnisse seit 4 Wochen außerhalb seinem Gefängnisse (ohne die Natur der Krankheit anzuzeigen) verpflegt werden müsse. Dieß ist der Verhalt der Sache.

Wenn Sie nun B. G. dem viel erholten Strafmilderungsvorschlag des Vollz. Rathes entsprechen wollen, so läßt sich ohne Besorgniß schlimmer Folgerungen Ihr Begnadigungsdekret auf nichts anders begründen, als auf den von der Vollziehung versicherten Krankheitszustand des verurtheilten Hubers; denn mit der Geringheit des Werths eines Hausdiebstahls stehet, selbst ohne die gravierenden Umstände der Prozedur in Rechnung zu bringen, die Milde des Strafurtheils im Verhältniß.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Geschichte der Gesellschaft zu Beförderung und Aufmunterung des Guten und Gemeinnützigen in Basel. Dritte Decade. Viertes Jahr 1800. 8. S. 47.

Die vortrefliche, von dem vereinigten Iselin'schen gestiftete Gesellschaft, hat auch die Revolutionsstürme